



Satzung

A. Organisation

- I. Allgemeines
- II. Mitgliedschaft
- III. Organe des Vereins
- IV. Vermögen

B. Verfahrensordnung

- V. Versammlung
- VI. Abstimmungen und Wahlen
- VII. Schlussbestimmungen

A. Organisation

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Sporttaucher-Club Volmarstein e.V. (STC Volmarstein)**.
Er hat seinen Sitz in Wetter-Volmarstein.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat sich das Ziel gesetzt, die allgemeine körperliche Ertüchtigung und die Ausübung des Wassersports zu fördern und zu pflegen, unter Wahrung der parteipolitischen und religiösen Neutralität. Insbesondere wird die Jugendpflege und die Kameradschaft als hohes Ziel angesehen und praktiziert.

Allgemeine Aktivitäten des Vereins:

- a) Schwimmsport
- b) Sporttauchen mit und ohne Hilfsmittel
- c) Tauchsportausbildung
- d) Unterwasserfotografie
- e) Gemeinsame Fahrten zur Ausübung des Schwimm- und Tauchsports und der Kontaktaufnahme zu gleichen Interessengruppen und
- f) Schutz der Natur

Der Verein strebt nicht nach Gewinn. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sämtliche Einnahmen und etwaige Gewinne, die der Verein bei Veranstaltungen erzielt oder Spenden von Förderern dürfen nur für die in §2 (Zweck des Vereins) festgelegten Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Es kann jeder Mitglied werden, der die Satzung des Vereins anerkennt und durch Vorstandbeschluss aufgenommen wird.

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Eine evtl. Ablehnung der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller, der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Nach erfolgter Aufnahme ist die Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr wird durch den Vorstand festgelegt und ist allgemein gültig.

Die durch den Vorstand beschlossene Mitgliedschaft kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit aufgehoben werden.

Der Antrag auf Ausschluss soll nicht gestellt werden, ohne dass dem / der Beschuldigten vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben worden ist.

Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Ausgabe der Satzung.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gliedert sich in:

1. Ordentliche Mitglieder (über 18 Jahre)
2. Jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre)
3. Passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder und
5. Kursteilnehmer (zeitlich begrenzte Mitgliedschaft)

Für die Mitgliedschaft minderjähriger Mitglieder ist die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod
- d) durch Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrages

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss

steht dem Mitglied ein Berufungsrecht bei der Mitgliederversammlung zu.

- Der Jahresbeitrag wird bei Ausschluss nicht anteilig erstattet.
- Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten

3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, jeweils zum Ende des ersten und zweiten Kalenderhalbjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Halbjahresende. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten.

III. Organe des Vereins

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie regelt durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in
- Jugendwart/in
- Sportwart/in
- Technischer Leiter/in
- Ausrüstungswart/in
- Schriftführer/in

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird dieses durch Neuwahl bei der folgenden Jahreshauptversammlung ersetzt. Beim Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

2. Ausschüsse

Ausschüsse werden im Bedarfsfall durch den Vorstand gebildet und wieder aufgelöst.

3. Vertretungsmacht

- a) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gleichberechtigt durch die/den 1. oder 2. Vorsitzende/n vertreten (Vorstand i. S. des § 26 BGB).
- b) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf das vorhandene Vereinsvermögen beschränkt (Außenvollmacht).

§10 Entlastungsausschuss

Der Entlastungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die jahresversetzt für jeweils 2 Jahre gewählt werden. Hierdurch wird eine Ausschusskontinuität gewährleistet. Er hat das Kassenbuch, das vereinseigene Sparsbuch, die Auszüge des Girokontos des Vereins und die Belege rechnerisch und sachlich zu prüfen, darüber hinaus der Mitgliederversammlung zu berichten und Entlastung des Vorstandes zu beantragen, falls keine gravierenden Beanstandungen bei der Prüfung festgestellt wurden.

Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung zu berichten und ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der vom Vorstand aufzubewahren ist.

IV. Vermögen

§11 Vereinsvermögen

1. Das Geldvermögen ist jährlich in einer Aufstellung zu erfassen und vom Entlastungsausschuss zu überprüfen. Geld ist möglichst sicher und gewinnbringend auf einem Konto des Vereins anzulegen; Verfügungsberechtigt sind nur der Schatzmeister und der 1. und 2. Vorsitzende (einzelvertretungsberechtigt).
2. Anschaffungen bzw. Veräußerungen, die einen Jahresetat summenmäßig übersteigen sind im Vorfeld von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.

§12 Haftung für Vertragsschulden

Schließen Mitglieder des Vorstandes entgegen der Vorschrift des § 11 Abs. 2 ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung Geschäfte ab, so haften sie dem Verein persönlich für daraus entstehende Verbindlichkeiten.

§13 Beiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) durch Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Er ist 1/2-jährlich zu entrichten und wird jeweils am Halbjahresersten fällig. Ehrenmitglieder/innen sind von der Beitragspflicht befreit.

B. Verfahrensordnung

V. Versammlung

§14 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Der/Die 1. Vorsitzende beruft im Laufe des 1. Quartals eines jeden Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein, die er/sie selbst leitet. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird der/die 1. Vorsitzende durch den/die 2. Vorsitzende/n vertreten. Jedes ordentliche Mitglied ist hierzu unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder durch Zeitungsanzeige zu laden.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) jährlicher Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder
 - b) Bericht des Entlastungsausschusses
 - c) jährliche Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen gemäß § 18
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Verschiedenes
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung bei dem, der/der 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden, ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge.
Über die Zulassung des Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder es beantragen.

§ 16 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§17 Vorstandssitzung

1. Der Vorstand ist bei Bedarf von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einzuberufen.
2. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
3. Die Mitgliederversammlungen sind möglichst durch Vorstandssitzungen vorzubereiten, insbesondere sind dabei gestellte Anträge zu besprechen.

VI. Abstimmungen und Wahlen

1. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, ist eine einfache Mehrheit erforderlich und genügend.
2. Die Abstimmung erfolgt auf Fragen: **für - gegen – Enthaltungen**

§18 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

1. Die Wahl erfolgt grundsätzlich durch öffentliche Abstimmung.
2. Die Wahl ist geheim, wenn dieses mindestens ein Mitglied beantragt.
3. Der/Die Wahlleiterin wird durch Zuruf bestimmt; kommt durch Zuruf keine eindeutige Bestimmung des/der Wahlleiters/leiterin zustande, so ist der/die Wahlleiter/in durch die Mitgliederversammlung in offizieller Abstimmung zu wählen. Die Funktion des/der Wahlleiters/leiterin ist erloschen, sobald der/die 1.Vorsitzende gewählt wurde. Er/Sie übernimmt nach seiner/ihrer Wahl bestimmungsgemäß die Funktion des/der Wahlleiters/leiterin.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§19 Stimmrecht

1. Ein Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

VII. Schlussbestimmungen

§20 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

Zur Auflösung des Vereins oder zu einem Zusammenschluss des Vereins mit einem anderen Verein unter Aufgabe des Vereinsnamens **Sporttaucher-Club Volmarstein e.V.** ist ein Mehrheitsbeschluss von 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Auflösung oder auf Zusammenschluss muss den Mitgliedern 14 Tage vor der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt werden.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wetter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung verwenden muss.

§ 21 Jugend-Gruppe

Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe für den Verein dar. Diese Arbeit ist in der Jugendordnung extra geregelt.

Volmarstein, im September 2001
